

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. Juli 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Marti
Gerichtsschreiberin López

A. _____
gesetzlich vertreten durch seine Mutter ...

Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde B. _____

Beschwerdegegnerin

und

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

betreffend Schulstandort; Zuteilung zum Oberstufenzentrum OSZ
C. _____ ab dem Schuljahr 2025/2026 (Entscheid der Bildungs- und
Kulturdirektion des Kantons Bern vom 29. Januar 2026; 2025.BKD.5600)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (geb. ... 2012) ist bei seiner Mutter in der Einwohnergemeinde (EG) B._____ wohnhaft. Am 31. März 2025 informierte die Abteilung Schulen der EG B._____ die Mutter von A._____, dass ihr Sohn ab dem Schuljahr 2025/2026 eine Klasse der «Real7-9» im Oberstufenzentrum (OSZ) C._____ besuchen werde. A._____, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, ersuchte die EG B._____ am 8. April 2025 um eine Umteilung vom OSZ C._____ in das OSZ D._____. Mit Verfügung vom 16. Mai 2025 wies die EG B._____ dieses Gesuch ab und hielt an der Zuteilung zum OSZ C._____ fest.

B.

Dagegen erhob A._____ am 24. Juni 2025 Beschwerde beim Regionalen Schulinspektorat ... (nachfolgend: Schulinspektorat). Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 5. August 2025 ab.

C.

Gegen diesen Entscheid erhob A._____, nunmehr anwaltlich vertreten, am 4. September 2025 (verbessert eingereicht am 17.9.2025) Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Mit Entscheid vom 29. Januar 2026 wies die BKD die Beschwerde ab.

D.

Hiergegen ist A._____, nicht mehr anwaltlich vertreten, mit Beschwerde vom 27. Februar 2026 (Postaufgabe) an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der BKD gelangt. Das AKVB hat die Beschwerde am 11. März 2026 zuständigkeitshalber an das Verwaltungsge-

richt weitergeleitet. A._____ beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die sofortige Umteilung vom OSZ C._____ in das OSZ D._____ (Rechtsbegehren 1). Eventuell sei er spätestens ab Beginn des neuen Schuljahrs 2026/2027 dem OSZ D._____ zuzuteilen (Rechtsbegehren 2). Subeventuell sei er dem E._____ zuzuteilen (Rechtsbegehren 3). Mit Eingabe vom 7. April 2026 (vervollständigt am 27.4.2026) hat A._____ um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

Die EG B._____ hat am 11. Mai 2026 an ihrer Zuteilung zum OSZ C._____ festgehalten; auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort hat sie indes verzichtet. Die BKD hat mit Vernehmlassung vom 13. Mai 2026 die Abweisung der Beschwerde beantragt. Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat sie sich eines Antrags enthalten. Mit Eingabe vom 3. Juni 2026 hat sich A._____ erneut zur Sache geäußert; er hält an seinen Rechtsbegehren fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (vgl. auch Verfügung vom 27.3.2026 [act. 6]); sie genügt den herabgesetzten Anforderungen an Laieneingaben (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4.3; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 13 und 22). Auf die Beschwerde ist unter dem Vorbehalt der nachfolgenden E. 1.2 einzutreten.

1.2 Der Beschwerdeführer hat das erste Schuljahr der Sekundarstufe I zwischenzeitlich absolviert. Sein Rechtsschutzinteresse am Rechtsbegehren 1, das auf eine sofortige Umteilung, das heisst auf eine solche noch während des Schuljahrs 2025/2026, abgezielt hat, ist somit während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dahingefallen. Insoweit ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegenstandslos geworden (Art. 39 Abs. 1 VRPG).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig ist in erster Linie die Zuteilung des Beschwerdeführers zum OSZ C._____ bzw. die Verweigerung der Umteilung vom OSZ C._____ in das OSZ D._____.

2.1 Der Beschwerdeführer ist im Schuljahr 2025/2026 in die Sekundarstufe I übergetreten. Die Sekundarstufe I wird in der EG B._____ in OSZ absolviert. Es gibt drei deutschsprachige OSZ (OSZ C._____, OSZ F._____, OSZ D._____), drei französischsprachige (G._____; E._____, H._____, I._____) und ein zweisprachiges (OSZ J._____). Die EG B._____ hat den Beschwerdeführer am 31. März 2025 dem OSZ C._____ zugeteilt und dem Gesuch um Umteilung in das OSZ D._____, das vom Wohnort des Beschwerdeführers in kürzerer Distanz zu erreichen wäre, am 16. Mai 2025 nicht entsprochen (vgl. vorne Bst. A).

2.2 Die Sekundarstufe I ist im Kanton – soweit hier interessierend – wie folgt geregelt: Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und ist Teil der Volksschule (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]). Sie gliedert sich in die Realschule und die Sekundarschule bzw. in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen (Art. 3 Abs. 3 VSG). Die Kinder besuchen die Volksschule grundsätzlich an ihrem Aufenthaltsort (vgl. Art. 7 Abs. 1 VSG). Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, können

Kinder die Schule eines anderen Kreises oder einer andern Gemeinde besuchen (Art. 7 Abs. 2 VSG). Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule besuchen kann (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VSG), und legen die Volksschulen als Organisationseinheiten fest, welche die Aufgaben der Volksschule erfüllen (Art. 34 Abs. 1 VSG). Sie beschliessen über die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (Art. 47 Abs. 1 Bst. a VSG). Sie verfügen bei der Organisation des Schul- und Kindergartenwesens über einen Spielraum. Entsprechend kommt der zuständigen Gemeindebehörde auch beim Entscheid über die Zuteilung eines Kindes zu einem bestimmten Schulhaus bzw. Kindergarten und damit bei der Festlegung der Zuteilungskriterien ein erhebliches Ermessen zu. Aufgrund der Organisationsfreiheit und grösseren Sachnähe der Gemeinde auferlegt sich das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang eine gewisse Zurückhaltung; es prüft insbesondere, ob die Gemeinde ihr Ermessen pflichtgemäss, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen, namentlich unter Beachtung von Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und der dort angelegten öffentlichen Interessen sowie des Gebots der rechtsgleichen Behandlung, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots ausübt (BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] nicht publ. E. 4.3, 2013 S. 5 E. 2.5). Nach ständiger Rechtsprechung stellt allein der Umstand, dass ein anderer Schulstandort vom Wohnort aus in kürzerer Distanz zu erreichen wäre, keinen Grund für eine Umteilung ins näher gelegene Schulhaus dar, solange die Gemeinde das ihr beim Zuteilungsentscheid zukommende erhebliche Ermessen pflichtgemäss ausübt, wobei das Kriterium der ausgeglichenen Klassengrössen einen sachlichen Grund für die Einteilung zu einem bestimmten, allenfalls weiter entfernten Schulhaus darstellt (BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] nicht publ. E. 4.3 ff. und publ. E. 5.1; vgl. auch BGer 2C_495/2007 vom 27.3.2008, in ZBI 2008 S. 494 E. 2.3 f.).

2.3 Nach Angaben der EG B._____ erfolgt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler stets nach denselben Kriterien: So wird auf eine ausgeglichene Klassengrösse, die Distanz vom Wohnort zur Schule und den Schulort der Geschwister Rücksicht genommen. Nicht berücksichtigt werden hingegen familienorganisatorische Gründe und die Standorte von privaten Tagesschulen und -eltern. Hierin sind nach Auffassung der EG B._____ «keine Zuteilungskriterien» zu erblicken (Stellungnahme vom 9.7.2025, in

Akten BKD Beilage 3 zu act. 7). – Die EG B._____ begründete die hier strittige Verweigerung der Umteilung wie folgt: Die Distanz spiele bei der Zuteilung in die Oberstufe keine zentrale Rolle mehr, da die Kinder auch mit dem Velo und mit dem Bus zur Schule gehen dürften. Der Umstand, dass die Wohnadresse des Beschwerdeführers aufgrund des Umzugs an den L._____ weg näher beim OSZ D._____ liege, sei kein ausschlaggebendes Kriterium für eine Umteilung. Der Beschwerdeführer werde ab dem Schuljahr 2025/2026 eine Klasse der «Real7-9» besuchen. Die Zuteilungen in diese Klassen würden stets mit grösster Sorgfalt und in Absprache mit den Schulleitungen sowie der Leiterin des Zentrums für Pädagogik vorgenommen. Die Klasse «Real7-9» im OSZ D._____ sei voll und könne keine weiteren Jugendlichen aufnehmen. Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Klassen der «Real7-9» würden am OSZ C._____ zwei dieser Klassen geführt. Sämtliche Schülerinnen und Schüler verfügten über ein gutes Umfeld zum Lernen; ihren Bedürfnissen sei Rechnung getragen (Verfügung EG B._____ vom 16.5.2025, in Akten BKD nicht nummerierte Beilage zu act. 7). Im Rahmen des Verfahrens vor der BKD ergänzte die EG B._____, dass in den Klassen «Real7-9» Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten aufgenommen würden. Kleine Klassen mit zwölf Schülerinnen und Schülern hätten sich bewährt und würden ein ideales Umfeld bieten. Das aktuelle Klassensetting der Klasse «Real7-9» im OSZ D._____ sei stark belastet. Der Beschwerdeführer hätte im OSZ C._____ die besseren Voraussetzungen für seine schulische Ausbildung. Die Schulleitung des OSZ C._____ erlebe den Beschwerdeführer als sozial integriert und bestätige, dass dieser in seiner aktuellen Klasse einen geeigneten Rahmen vorfinde, der seinen individuellen Bedürfnissen sehr gut gerecht werde (Stellungnahme vom 4.12.2025, in Akten BKD act. 15).

2.4 Bei den genannten Kriterien (Klassengrösse, Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler) handelt es sich um sachlich nachvollziehbare Kriterien, die im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung herangezogen werden dürfen. Dennoch ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass die Zuteilung nicht rechtens sei, da «entscheidenden Aspekte[n]» nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei (Beschwerde S. 1). So nehme die Zuteilung zum OSZ C._____ keine Rücksicht auf seine Gesundheit; er habe

sein bisheriges soziales Umfeld verloren. Auch familienorganisatorische Gründe seien nicht berücksichtigt worden. Weiter werde er im Vergleich zu anderen Kindern aus seinem Wohnquartier rechtsungleich behandelt. Schliesslich sei der Schulweg zu lang und zu gefährlich und somit nicht zumutbar.

2.5 Soweit sich der Beschwerdeführer auf seine Gesundheit beruft, ergibt sich Folgendes:

2.5.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei psychisch belastet. Er leide an Schlafstörungen, ausgeprägten Ängsten, chronischem Stress und emotionaler Erschöpfung. Der «vollständige Verlust seines bisherigen sozialen Umfelds» treffe ihn. Er befinde sich in fachlicher Begleitung (Beschwerde S. 4; Eingabe vom 3.6.2026 S. 2 [act. 14]).

2.5.2 Laut dem Zeugnis von Dr. med. K. _____ vom 26. Februar 2026 leidet der Beschwerdeführer an einer Anpassungsstörung, die auf die schwierigen familiären Verhältnisse und akute Lebensereignisse zurückzuführen ist. Die aktuelle Situation mit dem Schulwechsel («le changement d'établissement scolaire») im Sommer 2025 und der damit einhergehenden Unterbrechung seines stabilen sozialen Umfelds stelle eine zusätzliche psychosoziale Belastung dar. Der Schulwechsel gefährde die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers und das ohnehin schon stark erschütterte Gleichgewicht des Familiensystems (act. 1B).

2.5.3 Nach Auffassung der EG B. _____ und der BKD ist im Gesundheitszustand des Beschwerdeführers kein Umstand zu erblicken, der seine Umteilung rechtfertigt (Eingabe vom 11.5.2026 [act. 11] und Vernehmlassung vom 13.5.2026 S. 2 [act. 12]). Nach dem ärztlichen Zeugnis sind nicht die schulischen, sondern die schwierigen familiären Verhältnisse und akute Lebensereignisse ursächlich für die geltend gemachte psychische Belastung. Es ist nachvollziehbar, dass ein stabiles soziales Umfeld dazu beitragen kann, eine bestehende psychische Belastung nicht weiter zu verstärken. Das soziale Umfeld von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe besteht indes nicht nur aus Klassenkameradinnen und -kameraden. Wie die BKD zutreffend festhält, liegt es auch nicht in der primären Verantwortung der Schule, schwierige familiäre Verhältnisse aufzufangen (Vernehmlassung

vom 13.5.2026 S. 2 [act. 12]). Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers bei einer Umteilung in das OSZ D._____ nachlassen würden. Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe I sind immer Änderungen verbunden: Die Schülerinnen und Schüler müssen sich an einen neuen Schulstandort, an neue Mitschülerinnen und -schüler und an neue Lehrkräfte gewöhnen. Bestehende Freundschaften zu ehemaligen Klassenkameradinnen und -kameraden kann der Beschwerdeführer weiterpflegen – ungeachtet davon, welches OSZ er besucht. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer mit Subeventualantrag eine Zuweisung an das in unmittelbarer Wohnnähe gelegene E._____ beantragt (vgl. vorne Bst. C). Das legt den Schluss nahe, dass nicht in erster Linie gesundheitliche und soziale Gründe für die beantragte Umteilung ausschlaggebend sein dürften, sondern vielmehr der Wunsch nach einem kürzeren Schulweg.

2.6 Zu prüfen ist, wie es sich mit den familienorganisatorischen Gründen verhält.

2.6.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Mutter sei alleinerziehend und arbeite zu 100 %. Er verbringe den Mittag üblicherweise mit seinem neunjährigen Bruder. Diese Organisation sei für das familiäre Gleichgewicht wesentlich. Seine Zuteilung zum OSZ C._____ führe zu einer zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Belastung, die für seine Familie nur schwer tragbar sei (Beschwerde S. 5; Eingabe vom 3.6.2026 S. 2 [act. 14]).

2.6.2 Für die EG B._____ bildet ein familienorganisatorischer Grund kein Zuteilungskriterium (vgl. vorne E. 2.3 und Stellungnahme vom 9.7.2025, in Akten BKD Beilage 3 zu act. 7). Die BKD hat diese Auffassung grundsätzlich geschützt (angefochtener Entscheid E. 2.2.3). – Die Mittagsbetreuung des jüngeren Bruders fällt nicht in die Verantwortung des Beschwerdeführers. Die Übernahme von Aufgaben im elterlichen Haushalt ist eine innerfamiliäre Entscheidung und kann für die Zuteilung zu einem bestimmten Schulstandort nicht ausschlaggebend sein. Sein jüngerer Bruder kann einen Mittagstisch besuchen; schliesslich bietet die EG B._____ mit ihrem Betreuungsangebot über die Mittagszeit eine entsprechende Unterstützung an (Angebot einsehbar unter: <www.B._____.ch>, Rubriken «...»). Weiteres kommt hinzu: Gemäss dem im Internet einsehbaren Stundenplan des OSZ

C._____ dauert die Mittagspause grundsätzlich von 12.00 Uhr bis 13.40 Uhr, sofern kein zusätzliches Schulangebot – wie beispielsweise die Schülerband – besucht wird (vgl. Stundenplan 2025/2026 einsehbar unter: <www.B._____.ch>, Rubriken «Themen ...»). Auch wenn der Stundenplan für das Schuljahr 2026/2027 noch nicht einsehbar ist (Stand: 17.7.2026), ist davon auszugehen, dass sich in Bezug auf die Mittagspause keine wesentlichen Änderungen ergeben werden. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. hinten E. 3.4), ist es für den Beschwerdeführer jedenfalls bei einem Zeitfenster von einer Stunde und 55 Minuten (Unterrichtsende Vormittag: 11.50 Uhr; Unterrichtsbeginn Nachmittag: 13.45 Uhr) immer noch möglich, den Mittag gemeinsam mit seinem Bruder zu verbringen. Dass die EG B._____ in den geltend gemachten familienorganisatorischen Gründen kein ausschlaggebendes Kriterium für die Umteilung des Beschwerdeführers erblickt hat, ist mit der BKD nicht zu beanstanden.

2.7 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Zuteilung zum OSZ C._____ stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar (vgl. auch Eingabe vom 3.6.2026 S. 3 [act. 14]), kann ihm nicht gefolgt werden. Er macht denn auch lediglich geltend, sämtliche anderen Schülerinnen und Schüler, die eine Umteilung beantragt hätten, seien in die gewünschten Schulen aufgenommen worden. Nur seinem Gesuch sei nicht entsprochen worden (Beschwerde S. 3). Er nennt weder die Namen der angeblich bevorzugt behandelten Schülerinnen und Schüler, noch deren Wohnorte oder den ihnen zugewiesenen Schulstandort. Die Rüge erschöpft sich somit in einer sehr pauschalen Behauptung. Daher können diesbezügliche Weiterungen unterbleiben. Gleiches gilt mit Blick auf die Rüge, wonach er sich am OSZ C._____ nicht sicher fühle; zahlreiche Vorfälle an der OSZ C._____ hätten bei ihm «ein Klima der Unsicherheit und Angst» geschaffen (Beschwerde S. 4 f.). Auch diesbezüglich fehlt es an einer hinreichenden Substanziierung seiner Bedenken.

2.8 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, wenn die EG B._____ in den gesundheitlichen Problemen und den familienorganisatorischen Gründen keine ausschlaggebende Zuteilungskriterien erblickt hat. Gewichtet die Gemeinde andere Kriterien – wie hier die Klassengrösse und die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler – stärker als die Distanz vom

Wohnort zum Schulstandort, nimmt sie in Kauf, dass längere Schulwege zu bewältigen sind und sich damit die Frage der Zumutbarkeit in erhöhtem Mass stellt (BVR 2014 S. 508 [VGE 2013/433 vom 15.7.2014] nicht publ. E. 4.7, 2013 S. 5 E. 2.9).

3.

Zur Zumutbarkeit des Schulwegs ergibt sich Folgendes:

3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Distanz zum OSZ C. _____ betrage über 3 km. Er müsse viermal täglich die gesamte Stadt durchqueren, was für ihn eine erhebliche Belastung darstelle. Die Zuteilung zum OSZ C. _____ sei nicht nachvollziehbar, zumal näher gelegene Alternativen wie das OSZ D. _____ (1,6 km) und das E. _____ (1 km) zur Verfügung stünden (Beschwerde S. 2). Der Schulweg weise einen erheblichen Höhenunterschied auf, erfordere das Überqueren stark befahrener Strassen und führe insbesondere zu Hauptverkehrszeiten durch dichten Strassenverkehr, weshalb objektiv ein erhöhtes Unfallrisiko bestehe. Mit dem Fahrrad sei der Schulweg nicht zumutbar. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass er sportlich sei (Beschwerde S. 3). Mit dem öffentlichen Verkehr müsse er täglich rund 16 km zurücklegen; die Wegzeit belaufe sich auf rund zwei Stunden pro Tag. Er habe keine direkten Verbindungen und müsse mit Verspätungen und anderen Schwierigkeiten kämpfen (Eingabe vom 3.6.2026 S. 1 f. [act. 14]). Er kehre täglich körperlich und psychisch erschöpft nach Hause zurück. Ein ärztliches Zeugnis bestätige diese Belastung (Beschwerde S. 4; Eingabe vom 3.6.2026 S. 3 [act. 14]).

3.2 Zum rechtlichen Rahmen ergibt sich Folgendes:

3.2.1 Art. 19 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Art. 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) gewährleistet jedem Kind Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende unentgeltliche Schulbildung. Gestützt auf diese verfassungsrechtliche Ausgangslage besteht kein Anspruch auf freie Wahl der Schule oder des Schulungsorts (Kägi-Diener/Bernet, in

St. Galler Kommentar zur BV, 4. Aufl. 2023, Art. 19 N. 57 und 79 ff.; Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 177 und 398; Martin Aubert, Bildungsrecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S. 691 ff., 704 N. 24; vgl. auch BGer 2C_561/2018 vom 20.2.2019 E. 3.2). Aus der in Art. 19 BV verankerten Garantie ergibt sich aber ein verfassungsmässiger Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg (statt vieler Kägi-Diener/Bernet, a.a.O., Art. 19 N. 79 ff.).

3.2.2 Die Zumutbarkeit eines Schulwegs bestimmt sich nach seiner Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz, nach der Beschaffenheit des Wegs und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder (BGer 2C_495/2007 vom 27.3.2008 E. 2.2; BVR 2009 S. 481 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGE 140 I 153 E. 2.3.3 sowie BGE 133 I 156; Kägi-Diener/Bernet, a.a.O., Art. 19 N. 82; Martin Oliver Peter, in Raess/Bucher/Schweizer [Hrsg.], Schulrecht des Kantons Zürich, 2025, S. 94; Herbert Plotke, a.a.O., S. 226 f.). Oberstufenschülerinnen und -schülern kann grundsätzlich zugemutet werden, mit dem Fahrrad zur Schule zu fahren. Ein Schulweg von 10 km ohne nennenswerte Höhendifferenz, der mit dem Fahrrad auf einer ungefährlichen Strasse in ungefähr 40 Minuten zu bewältigen ist, ist ihnen zumutbar (BVR 2009 S. 481 E. 4.4.2 [9,3 km bei geringem Höhenunterschied]). Auch ein Schulweg von 8 km mit einem Höhenunterschied von 100 m gilt als zumutbar (BGer 2P.101/2004 vom 14.10.2004 E. 4.4). Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang aber auch, wie oft der Schulweg pro Tag zurückgelegt werden muss. Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs gilt es zu beachten, dass jegliche Teilnahme am Verkehr mit Gefahren verbunden ist, weshalb ein Schulweg nie vollkommen ungefährlich ist. Wesentlich ist daher, ob einem Schulkind die bestehenden Gefahren zumutbar sind, mit anderen Worten, ob keine übermässige Gefährlichkeit besteht (statt vieler VGer ZH VB.2021.00698 vom 5.1.2022 E. 2.2). Bei einer Oberstufenschülerin oder einem -schüler darf in Bezug auf die Bewältigung der Gefahren des Strassenverkehrs mehr zugemutet werden als jüngeren Kindern (BGer 2P.101/2004 vom 14.10.2004 E. 4.4).

3.2.3 Nichts anderes ergibt sich aus dem Merkblatt «Schulungsort/Schülertransporte» der BKD vom Dezember 2022 (einsehbar unter: <[www.akvb-](http://www.akvb-berne.ch)

gemeinden.bkd.be.ch>, Rubriken «Alles rund um den Schulweg/Schülertransporte/Weitere Informationen/Merkblatt Schulungsort»). Kann ein Fahrrad benutzt werden und ist dessen Gebrauch nach der Beschaffenheit der Strecke (Gefahren, Steigung) zumutbar, sind für Schülerinnen und Schüler ab der vierten Klasse Strecken von 5 km und ab der Sekundarstufe I von 10 km bewältigbar. Ebenfalls massgebend ist, wie oft der Schulweg pro Tag zurückgelegt werden muss und ob genügend Zeit für die Mittagspause zur Verfügung steht (vgl. Ziff. 3b). Für die Beurteilung der Gefährlichkeit werden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt: Verkehrsaufkommen, Anteil Schwerverkehr, signalisierte bzw. gefahrene Geschwindigkeit, Breite der Strasse und Komplexität von Verkehrssituationen (vgl. Ziff. 3c; zur Bedeutung solcher Praxishilfen [sog. Verwaltungsverordnungen] statt vieler BVR 2021 S. 159 E. 4.3, 2018 S. 139 E. 2.3).

3.3 Der Schulweg des Beschwerdeführers beträgt mit dem Fahrrad von seinem Wohnort (L. _____ weg ..., B. _____) bis zum OSZ C. _____ (M. _____ weg ..., B. _____) auf dem kürzesten Weg 2,6 km und nimmt rund neun Minuten in Anspruch. Die Strecke weist eine Höhendifferenz von 70 m auf. Die schnellste Fahrradroute führt vom L. _____ weg über den N. _____ weg zur O. _____ strasse. Anschliessend verläuft der Schulweg über die P. _____ strasse zum M. _____ weg, an welchem sich das Oberstufenzentrum C. _____ befindet. Auf dem L. _____ weg und dem N. _____ weg gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die O. _____ strasse weist je nach Abschnitt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bzw. 50 km/h auf. Die P. _____ strasse ist grundsätzlich auf 50 km/h signalisiert. Der M. _____ weg liegt wiederum in einem verkehrsberuhigten Bereich mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (vgl. das Geschwindigkeitsregime der EG B. _____, einsehbar unter: <www.B. _____ .ch>, Rubriken «...»). Der Rückweg dauert aufgrund der zu bewältigenden Steigung rund 13 Minuten (Route einsehbar unter: <www.google.ch/maps>). Die Distanz vom Wohnort des Beschwerdeführers zum OSZ C. _____ beträgt zu Fuss auf direktem Weg 2 km. Zur Bewältigung dieser Strecke werden 29 Minuten benötigt. Der Rückweg dauert 32 Minuten (Route einsehbar unter: <www.google.ch/maps>).

3.4 Nach dem Gesagten kann von Oberstufenschülerinnen und -schülern im Alter des Beschwerdeführers grundsätzlich erwartet werden, mit dem Fahrrad zur Schule zu fahren (vgl. vorne E. 3.2.2). Von seiner Distanz bzw. Länge her betrachtet ist ein Schulweg von 2,6 km ohne Weiteres zumutbar, und zwar selbst dann, wenn der Beschwerdeführer ihn viermal am Tag zurückzulegen hat (für einen Schulweg von 2,8 km vgl. VGer ZH VB.2024.00487 vom 5.12.2024 E. 4.2). Das ist jedoch wie dargelegt nicht zwingend. Kehrt er über Mittag nach Hause zurück, verbleiben ihm aufgrund des unterrichtsfreien Zeitfensters von 11.50 bis 13.45 Uhr (vgl. vorne E. 2.6.2) immer noch eine Stunde und 33 Minuten (13 Minuten [Rückweg] + 9 Minuten [Hinweg]), was ausreichend ist, um etwas zu essen und sich zu erholen. Der Schulweg erweist sich auch mit Blick auf den Höhenunterschied von 70 m als zumutbar. Daran vermag der Vergleich mit dem Schulweg, den der Beschwerdeführer beim Besuch des OSZ D._____ absolvieren müsste, nichts zu ändern: Der Weg zum OSZ D._____ (Q._____ strasse ..., B._____) beträgt 1,9 km und ist mit dem Fahrrad in 6 Minuten zu bewältigen. Der Höhenunterschied beträgt ebenso 70 m. Der Rückweg nimmt aufgrund der zu bewältigenden Steigung 10 Minuten in Anspruch (Route einsehbar unter: <www.google.ch/maps>). Dieser Schulweg wäre lediglich 700 m kürzer und dauerte drei Minuten weniger. Als Zwischenergebnis ist folglich festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer der Schulweg zum OSZ C._____ in Bezug auf die Länge und den Höhenunterschied zugemutet werden kann.

3.5 Zur Gefährlichkeit des Schulwegs ergibt sich Folgendes: Es lässt sich nicht vermeiden, dass sich der Beschwerdeführer, der in städtischem Gebiet wohnt, teilweise auch auf Strassen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen bewegen muss. Darüber hinaus legt der Beschwerdeführer jedoch nicht konkret dar, an welchen Stellen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial oder «ein erhöhtes Unfallrisiko» bestehen soll. Auf seine diesbezüglichen unsubstanzierten Ausführungen ist daher nicht weiter einzugehen. Dem Beschwerdeführer steht es überdies frei, von der schnellsten Route abzuweichen und stattdessen weniger stark frequentierte Strassen zu befahren. Schliesslich darf dem 14-jährigen Beschwerdeführer aufgrund seines Alters in Bezug auf die Bewältigung der Gefahren des Strassenverkehrs mehr zugemutet werden als jüngeren Kindern (vgl. vorne E. 3.2.2). Es besteht somit kein Anlass

zur Annahme, dass der Schulweg zum OSZ C._____ für den im städtischen Gebiet wohnhaften Beschwerdeführer mit einem unzumutbaren Gefährdungsrisiko verbunden wäre.

3.6 Zu prüfen ist weiter, ob der Schulweg mit der Konstitution des Beschwerdeführers zu vereinbaren ist. Dem Arztzeugnis kann nicht entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer, der zwar psychisch belastet ist, Fahrradfahrten von 9 bzw. 13 Minuten nicht zugemutet werden können (vgl. vorne E. 2.5.2). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer selbst ausführt, er sei sportlich und verfüge über eine gute körperliche Kondition (Beschwerde S. 3). Der Schulweg zum OSZ C._____ ist damit auch in Bezug auf die Konstitution des Beschwerdeführers als zumutbar zu bewerten.

3.7 Nach dem Gesagten erweist sich der Schulweg für den Beschwerdeführer mit Blick auf die Länge, Höhendifferenz und Gefahren sowie unter Berücksichtigung seiner Konstitution mit dem Fahrrad als zumutbar. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob dem Beschwerdeführer die Bewältigung des Schulwegs auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zugemutet werden kann. Sollte der Beschwerdeführer den Schulweg witterungsbedingt nicht mit dem Fahrrad zurücklegen können, kann er diesen zu Fuss gehen. Auch in diesem Fall blieben ihm – sofern er in der Mittagspause nach Hause zurückkehren möchte – mehr als 40 Minuten, was für eine Mittagspause ausreicht (vgl. VGer ZH VB.2024.00487 vom 5.12.2024 E. 4.4).

4.

Nach dem Gesagten hält die Zuteilung des Beschwerdeführers zum OSZ C._____ bzw. die Verweigerung der Umteilung in das OSZ D._____ der Rechtskontrolle stand. Das gilt namentlich auch hinsichtlich der Zumutbarkeit des Schulwegs. Weiterungen zur Zuteilung zum näher beim Wohnort gelegenen E._____ erübrigen sich bei dieser Sachlage (Subeventualbegehren; vorne Bst. D), zumal der Beschwerdeführer nicht näher auf die für diesen Schulstandort massgebenden Zuteilungskriterien eingeht. Ohnehin scheint der Besuch dieser Schule nur als Übergangslösung gedacht zu sein («subsidiär, falls vorher kein Platz verfügbar sein sollte»; Beschwerde S. 6).

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht gegenstandslos geworden ist (vorne E. 1.2). Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

5.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Er hat indes für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht (vgl. vorne Bst. D).

5.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (statt vieler BVR 2019 S. 128 E. 4.1; BGE 142 III 138 E. 5.1; zum Ganzen Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 29 ff.).

5.2 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen. Die BKD hat ausführlich dargelegt, weshalb der Schulweg zumutbar ist und in der Mittagsbetreuung des jüngeren Bruders sowie der Zuweisung von Klassenkameraden zu einem anderen Schulstandort keine wichtigen bzw. für die Ausübung des Ermessens der Gemeinde massgebenden Gründe für eine Umteilung zu erblicken sind. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid kaum auseinander, so dass sich nur sinngemäss darauf schliessen lässt, weshalb dieser unrichtig sein soll. Der Beschwerdeführer beschränkt sich weitgehend darauf, seine bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen Vorbringen zu wiederholen oder

neue Vorbringen nicht hinreichend zu substantzieren. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass sich vor dem Verwaltungsgericht die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist deshalb wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen, ohne dass die Bedürftigkeit zu prüfen ist.

5.3 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung seiner Begehren zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2016 S. 369 E. 4.3.1; Lucie von Büren, a.a.O., Art. 111 N. 17). Für das Gesuchsverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege sind keine Kosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht gegenstandslos geworden ist.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Beschwerdegegnerin
- Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.